



Was verheimlicht die Schulbehörde in Tägerwilen?

Ein Tägerwiler Stimmbürger forderte, gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz, Einsicht in Dokumente rund um den Pumptrack. Die Schulbehörde verweigerte dies.

Zu Unrecht – wie das Departement für Erziehung und Kultur (DEK) entschied. Die Akteneinsicht förderte brisante Informationen zutage.

Klar ist: Wer Informationen zurückhält, hat etwas zu verbergen!



Sitzung der Volksschulbehörde Tägerwilen
vom Montag, 22. August 2022
Protokollauszug

6. Ressortberichte

6.1 Infrastruktur

6.1.1 Pumptrack: Baukosten und Arbeitsvergabe

[The following text is completely redacted with black bars]

Bild: Protokollauszug vom 22.08.2022
(von der Schulbehörde komplett
geschwärzt erhalten 17.04.2024)

**DRINGEND
NOTWENDIG**
Revision der
Schulgemeindeordnung
und Einführung
einer Geschäfts- und
Rechnungsprüfungs-
kommission

Das ist passiert:

Akteneinsicht verlangt

Gestützt auf das kantonale Öffentlichkeitsgesetz (ÖffG) versuchten Stimmberechtigte seit dem 5. März 2023 Einblick in verschiedene öffentliche Dokumente zum Bauprojekt Pumptrack zu erhalten.

Schulbehörde Tägerwilien missachtet ÖffG

Die Schulbehörde lieferte die Dokumente gar nicht, verzögert, teil- oder ganz geschwärzt. Gewisse Protokollauszüge zeigten nicht das vollständige Dokument.

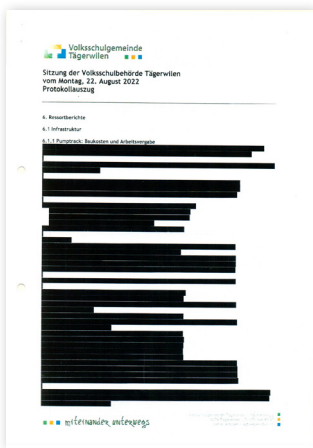


Bild: Protokollauszug 22.08.2022

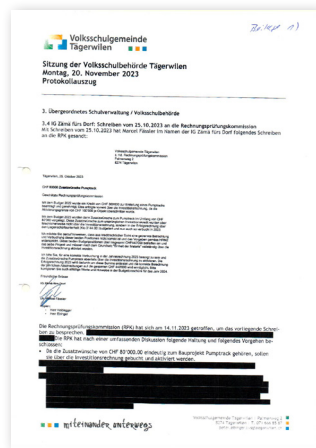


Bild: Protokollauszug 20.11.2023

Schulbehörde wird vom DEK zurechtgewiesen

Die von der Schulbehörde vorgebrachten Ablehnungsgründe wurden vom DEK nicht gestützt. (Entscheid vom 15.11.2024)

Für das DEK war es ein klarer Fall. Schlichtungsverhandlung und Rekurs waren aufgrund der offensichtlichen Ausgangslage nicht nötig. Es war von Anfang an klar, dass die verlangten Akten auszuhändigen sind.

Die Schulbehörde hat durch ihr Verhalten Anwaltskosten generiert und damit unnötig mehrere tausend Franken Steuergelder verschwendet.

Dadurch war auch der Rekurrent gezwungen, für Dokumente, die ihm eigentlich kostenlos zustehen, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Gem. DEK ist die Einsichtnahme in Akten, die einem Beschluss der Stimmberechtigten unterliegen vielmehr eine Voraussetzung für die freie Meinungs- und Willensbildung in Bezug auf einen bevorstehenden Beschluss. Die Schulbehörde kann sogar jederzeit freiwillig weitere Informationen veröffentlichen.

Das sagt das Gesetz:

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten. Damit soll die freie Meinungsbildung zur Wahrnehmung der demokratischen Rechte und die Kontrolle des staatlichen Handelns gefördert werden.

² Das Gesetz regelt die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und die Einsicht in amtliche Akten der öffentlichen Organe.

Bild: ÖffG § 1

Gesuch muss nicht begründet werden

Angeforderte Unterlagen sind innert 20 Tagen und ohne Kostenfolge, also gratis, zuzustellen.

Behörden dürfen Informationen in Dokumenten nur in Ausnahmefällen schwärzen oder den Zugang verweigern. Beispielsweise bei laufenden Verfahren, zum Schutz von Privatsphäre und Geschäftsgeheimnissen.

Zu § 8 Absatz 1

- 1 Als Person gilt jede natürliche und juristische Person. Die Nationalität der Wohnsitz oder das Alter der gesuchstellenden Person ist nicht von Bedeutung. Soweit einer bestimmten Person Einsicht in Akten gewährt wird, ist im Sinne der Rechtsgleichheit auch einer weiteren Person grundsätzlich die gleiche Auskunft zu erteilen. Das Einsichtsgesuch bedarf keines besonderen Interessennachweises. Es muss nicht materiell begründet werden, soweit die formellen Anforderungen eingehalten werden.

Bild: ÖffG § 8 Absatz 1

Entscheid:

1. Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und die Dispositivziffern 1 bis 3 des angefochtenen Entscheids vom 13. August 2024 werden aufgehoben.

Die Vorinstanz hat dem Rekurrenten die amtlichen Akten gemäss Einsichtsgesuch vom 5. März 2023 in elektronischer Form zuzustellen.

Bild: DEK Entscheid

Der Antrag des Rekurrenten um Zusprechung einer Parteientschädigung ist ebenfalls abzuweisen. Der Rekurrent legt nicht dar, inwiefern vorliegend von einer komplizierten Sachlage oder einer schwierigen Rechtsfrage auszugehen wäre. Dies ist sodann auch nicht ersichtlich. Zwar trat das ÖffG erst vor kurzem (nämlich am 1. Juni 2022) in Kraft. Es besteht allerdings eine umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsprinzip, insbesondere zum Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen, die auch bei der Anwendung des thurgauischen ÖffG herangezogen werden kann. Damit liegt kein besonderer Fall vor, der die Zusprechung einer Parteientschädigung im Rekursverfahren rechtfertigen würde.

Bild: DEK Entscheid Pt. 25

Beschluss eine relevante Grundlage bilden können, um von bedeutendem materiellem Gewicht sind (vgl. Botschaft, S. 28). Sollen allerdings nur Unannehmlichkeiten wie kritische oder negative Berichterstattung vermieden werden, die sich aus der Veröffentlichung von amtlichen Akten ergeben, rechtfertigt sich die Ausnahme vom Öffentlichkeitsprinzip nicht. Von Verwaltungsbehörden darf nämlich erwartet werden, dass sie sich bei ihrer Meinungs- und Willensbildung nicht

Bild: DEK Entscheid Pt. 11

Diese Fakten haben sich aus der Einsicht in die verlangten Dokumente ergeben:

Das erste Kreditbegehren von CHF 360 000 basierte auf einer unvollständigen Vorbereitung.

Die Planung der Umgebung erfolgte erst nach dem Kreditentscheid vom 29.11.2021. Gemäss HRM 2 gehören sämtliche Umgebungskosten von Anfang an zu den Kosten eines Baukredits.

Die massive Preissteigerung von Velosolutions wurde verheimlicht, obwohl die Kosten längst bekannt waren.

Sechs Tage vor der Budgetversammlung vom 28.11.2022 unterschrieb die Schulbehörde den Pauschalwerkvertrag über CHF 392 577.25 mit Velosolutions. Die Verteuerung war damit schon vor Baubeginn bekannt. Die Kosten für die Umgebungsgestaltung durch Fässler Freiraumplanung sind in diesem Betrag nicht enthalten.

An der Gemeindeversammlung vom 28.11.2022 hätte zwingend ein Zusatzkredit von rund CHF 191 000 beantragt werden müssen.

Die Schulbehörde hatte seit Sommer 2022 Kenntnis der Gesamtinvestitionskosten statt von CHF 360 000 von rund CHF 551 000.

Bereits im Sommer 2022 beschloss die Behörde Zusatzwünsche von CHF 107 000. Dieser Betrag wurde gesplittet in CHF 80 000 «Liegenschaftsunterhalt» fürs Budget 2023 und CHF 27 000, die unerwähnt blieben. Dabei ist klar, dass Liegenschaftsunterhalt erst entsteht, wenn eine Baute fertiggestellt ist.

Die Aktivierungsgrenze liegt bei CHF 100 000. Somit überschreitet die Schulbehörde ihre Kompetenzen. Sie hätte bei den Stimmberechtigten einen Zusatzkredit über CHF 191 000 beantragen müssen.

Wesentlicher Beschluss wurde verschwiegen

Im Sommer 2022 beschloss die Schulbehörde eine einmalige Ausgabe gem. Art. 18 Abs. 2 der Schulgemeindeordnung über zusätzliche CHF 90 000.

Dieser Beschluss wurde der Stimmbevölkerung erst am 29.4.2024 mit dem Jahresabschluss 2023 mitgeteilt – **mehr als 1 ½ Jahre später!** Die gesamten Mehrkosten waren jedoch bereits 1 Jahr vor Baubeginn bekannt und sind nicht während der Bauzeit überraschend entstanden!

Falsch verbucht!

Die IG Zämä fürs Dorf wies die RPK auf die Verbuchung der CHF 80 000 als Liegenschaftsunterhalt hin. Sie prüfte den Sachverhalt am 14.11.2023 und stellte fest: «Die CHF 80 000 Zusatzwünsche gehören eindeutig zu den Investitionskosten und gelten nicht als Liegenschaftsunterhalt!»

Verdacht auf ungetreue Geschäftsführung

All diese Halbwahrheiten und Buchungsmanöver lassen ungetreue Geschäftsführung vermuten. Sie veranlassten möglicherweise die Schulbehörde, Akteneinsichtsgesuche abzulehnen oder die Einsicht mindestens solange zu verhindern, bis die Gemeindeversammlungen die jeweiligen Geschäfte verabschiedet haben.

Zeitlicher Ablauf und Nachweise

29.11.2021

Baukredit wird bewilligt

Der Baukredit über CHF 360 000 basiert auf einer Grobofferte von Velosolutions vom 18.12.2020.

05.05.2022

Feststellung der Schulbehörde

Gesamtkosten der Velosolutions	CHF 409'000.00 inkl. MwSt.
Gesamtkosten der Fässler Freiraumplanung AG	CHF 139'500.00 inkl. MwSt.
Gesamtkosten +/- 10 %	CHF 548'500.00 inkl. MwSt.

Das Projekt hat sich um rund CHF 188'000.00 stark verteuert.

Bild: ISK Protokoll 5. Mai 2022

27.06.2022

Kostenvoranschlag Fässler Freiraumplanung AG

Der Kostenvoranschlag beträgt CHF 162 500, davon sind CHF 107 000 «Zusatzwünsche».


Gesamtkosten inkl. 7.7% MwSt.	31'000.00	162'500.00	107'000.00	41'000.00
Bemerkungen	Genauigkeit +/- 10% Kostenbasis: Richtofferten und KV-Preise 2022 (z.T. Tagespreise) Plangrundlage: Baueingabeplan v. 22.03.2022, Fässler Freiraumplanung AG, Kreuzlingen			

Bild: Voranschlag 27. Juni 2022

22.08.2022

Protokoll Schulbehörde – Ressortberichte

Kosten- und Finanzierungsaufstellung



**Volksschulgemeinde
Tägerwil**

**Protokollauszug
Sitzung der Volksschulbehörde Tägerwil
Montag, 22. August 2022, 19.15 - 22.10 Uhr**

6. Ressortberichte

6.1 Infrastruktur

6.1.1 Pumptrack: Baukosten und Arbeitsvergabe
Die Kostensituation des Pumptracks wurde ausgiebig an den Sitzungen der Infrastrukturkommission strategisch vom 14.06.2022 und 10.08.2022 behandelt, siehe auch entsprechende Protokolle.

Die Kostenzusammenstellung der Velosolutions GmbH und Fässler Freiraumplanung AG, Stand Ende Juni 2022, sieht wie folgt aus:

Gesamtkosten der Velosolutions GmbH	CHF 388'000.00 ¹⁾
Gesamtkosten der Fässler Freiraumplanung AG	CHF 163'000.00 ²⁾
Gesamtkosten +/- 10 %, ohne Kosten für Absenkung des Tracks	CHF 551'000.00

¹⁾ In den Kosten ist das Tieferlegen des Tracks um 50 cm noch nicht berücksichtigt. Sollte dies durchgeführt werden, ist mit Zusatzkosten, Kostendach von CHF 50'000.00, zu rechnen. Dieser Auftrag würde Velosolutions effektiv verrechnen.


²⁾ Nicht enthalten sind eventuelle Strom- und Sanitärarbeiten.

Finanzierung	
Bewilligter Baukredit gemäss Budget 2022	CHF 360'000.00
Zusatzkredit der Volksschulbehörde in Form einer einmaligen Ausgabe gemäss Art. 18 Abs. 2 Gemeindeordnung	CHF 90'000.00
Zulässige Kreditüberschreitung von 10 %	CHF 36'000.00
	CHF 486'000.00
Differenz zwischen Gesamtkosten und Finanzierung	CHF 65'000.00

Zusatzwünsche für die Umgebungsgestaltung gemäss der Fässler Freiraumplanung AG

Bereich Terraingestaltungen		CHF 1'500.00
Bereich Gartenanlagen		
- Wege, Plätze, Hartflächen	CHF 8'500.00	
- Begrünung, Bepflanzung	CHF 14'000.00	CHF 22'500.00
Bereich Ausstattungen, Geräte		
- Pergola	CHF 38'000.00	
- Findlinge/Totholz/Kies	CHF 13'000.00	
- Hinweistafeln	CHF 5'500.00	
- Zaun	CHF 15'000.00	
- Poller/Abfall	CHF 4'000.00	
- Schächte/Strom	CHF 2'000.00	CHF 77'500.00
Bereich Spiel- und Sportplätze		CHF 3'500.00
Reserve		CHF 2'000.00
		CHF 107'000.00

Die Zusatzwünsche sind entstanden durch Diskussionen innerhalb der Volksschulbehörde und der Infrastrukturkommission strategisch sowie in Gesprächen mit der Nachbarschaft und gestützt auf Auflagen für die Umgebungsgestaltung.



Volksschulgemeinde Tägerwil | Palmenweg 2
8274 Tägerwil | T. 071 666 85 87
peter.ebinger@vsgtaegerwil.ch

Bild: Protokoll vom 22. August 2022 (ungeschwärzt erhalten erst am 6.12.2024)

22.11.2022

Unterzeichnung Vertrag Velosolutions

Der Schulpräsident unterschreibt sechs Tage vor der Budgetversammlung vom 28.11.2022 einen Pauschal-Werkvertrag mit Velosolutions über CHF 392 577.25.

28.11.2022

Budgetversammlung

Ein Budgetkredit von CHF 80 000 für «Zusatzwünsche» im Zusammenhang mit dem Neubau des Pumptracks wird als Liegenschaftsunterhalt beantragt. Ein Stimmbürger reklamiert die Richtigkeit der Verbuchung während der Versammlung.

20.11.2023

Entscheid der Schulbehörde zur Verbuchungsfrage der IG Zämä fürs Dorf

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat sich am 14.11.2023 getroffen, um das vorliegende Schreiben zu besprechen.

Die RPK hat nach einer umfassenden Diskussion folgende Haltung und folgendes Vorgehen beschlossen:

- Da die Zusatzwünsche von CHF 80'000.00 eindeutig zum Bauprojekt Pumptrack gehören, sollen sie über die Investitionsrechnung gebucht und aktiviert werden.

Bild: Protokoll Schulbehörde 20. November 2023 (bis heute nur teilgeschwärzt erhalten)

29.04.2024

Rechnungsversammlung

Die Umbuchung von CHF 80 000 in die Investitionsrechnung erfolgte NICHT im Rahmen der ordentlichen RPK-Prüfung der Jahresrechnung 2023, sondern aufgrund einer Prüfungsaufforderung eines Stimmbürgers am 25.10.2023. Die unten markierte Aussage der Schulbehörde ist falsch!

Schulhaus Trittenbach: Pumptrack

Ausgaben 2022 für Planung	CHF 7'837.80
Ausgaben 2023 für Planung und Realisierung	CHF 509'622.30
	CHF 517'460.10

Baukredit gemäss Investitionsrechnung 2022	CHF 360'000.00
Zusatzwünsche (Begrünung, Bepflanzung, Pergola, Findlinge, Totholz, Kies und Zaun) gemäss Budget 2023 (Überführung von der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung)	CHF 80'000.00
	CHF 440'000.00

Die Verbuchung der Zusatzwünsche beim Pumptrack hat die Rechnungsprüfungskommission im Rahmen ihrer Prüfung der Jahresrechnung 2023 geprüft und eine Aktivierung über die Investitionsrechnung mit der Volksschulbehörde besprochen. Die Behörde hat der Haltung der Rechnungsprüfungskommission zugestimmt.

Die definitive Baukostenabrechnung liegt noch nicht vor. Die Kostenüberschreitung von derzeit CHF 77'460.10 hat die Volksschulbehörde in Form einer einmaligen Ausgabe gemäss Art. 18 Abs. 2 Gemeindeordnung bewilligt.

Bild: Protokoll RG-Versammlung 29. April 2024

09.04.2025

Was sagt die RPK dazu?

Die Schulbehörde muss bei Überschreitung der Aktivierungsgrenze von CHF 100 000 vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit anfordern!

Der Präsident der RPK wurde über diese Vorschrift schriftlich informiert.

2 Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit um über 10 %, jedoch um mindestens den Betrag für die Aktivierungsgrenze gemäss § 8, überschritten wird, muss die Exekutive vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einen Zusatzkredit anfordern.

Bild: Verordnung Rechnungswesen der Thurgauer Gemeinden § 30 Absatz 2

Ernüchterndes Fazit:



Die Schulbehörde wusste bereits seit dem 22. August 2022 von der massiven Kostensteigerung. Sie hätte die Stimmbevölkerung an der Budgetversammlung vom 28.11.2022 folgende Abstimmungsfrage stellen müssen:

«Wollen Sie den Pumptrack statt für CHF 360 000 für CHF 551 000 bauen und dafür einem Zusatzkredit über CHF 191 000 zustimmen?»



Wir erwarten von der Schulbehörde, dass sie...

- ... die freie Meinungsbildung der Stimmberechtigten unterstützt.
- ... Informationsveranstaltungen für alle durchführt.
- ... sich zur Förderung von Transparenz und Offenheit an das Öffentlichkeitsgesetz hält.
- ... Informationen frühzeitig und vollständig zur Verfügung stellt.
- ... Akteneinsichtsgesuche innert 20 Tagen beantwortet.
- ... Aktenverzeichnisse führt.
- ... keine willkürlichen Schwärzungen vornimmt.
- ... Schlichtungs- & Rekursverfahren vermeidet.
- ... auf Diskreditierung von Bürgerinnen und Bürgern verzichtet.

Nach diesen Erkenntnissen und im Hinblick auf die kommenden Schulbauten ist Transparenz und Kontrolle unerlässlich. Von einer GRPK wird neben der Rechnung auch die Geschäftsführung geprüft.

Wir beantragen gemäss Gemeindeordnung Art. 13 Ziff. 3 die Überarbeitung der Schulgemeindeordnung vom 28. April 2015.

Nach zehn Jahren sind Anpassungen an das kantonale Musterreglement für Schulgemeinden dringend nötig.

Es braucht neue Regelungen:

- **bei Kompetenzen und Zuständigkeiten**
- **zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger**
- **als Anpassung an neue Gesetze, insbesondere das ÖffG**

und vor allem:

- **den Wechsel von einer RPK zu einer Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)**

Wenn Ihnen
Transparenz, Offenheit,
korrekte Geschäftsabläufe
und Ihre demokratischen Rechte
wichtig sind, dann unterstützen
Sie diesen Antrag am
28. April 2025
an der Schulgemeindeversammlung!